

## **In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Telekomareal“ und der Örtlichen Bauvorschriften „Telekomareal“ in Calw-Heumaden**

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Calw hat gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) am 27. Januar 2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Telekomareal“ mit seiner Begründung gemäß § 13a BauGB sowie die Örtlichen Bauvorschriften „Telekomareal“ gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der dem Satzungsbeschluss zugrundeliegenden Planfassung vom 27.01.2022.

### **Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 LBO in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung sowie der Örtlichen Bauvorschriften vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, im Gebäude der Technischen Verwaltung, Salzgasse 8 - 10, Zimmer Nr. 102, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Außerhalb dieses Zeitraums können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Telefon 07051/167-401). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Diese Bekanntmachung sowie der Bebauungsplan mit Begründung und die Örtlichen Bauvorschriften können auf der Internetseite der Stadt Calw unter <https://www.calw.de/Bebauungsplaene> abgerufen werden.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Calw geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein Mangel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.